

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Gemüse. — Handel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten. — Ortslagung über die Benutzung der Viehwagen der Gemeinden Dausen und Daubringen. — Sachbeschädigungen durch Schullinder.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Gemüse.

Nachdem die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin durch Verfügung vom 27. April 1917 der Hessische Landesgemüsestelle in Mainz die Befugnis zur Zusammenfassung größerer Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung auch des Groß- und Kleinhandelspreises übertragen hat, bestimmen wir hierdurch, daß das Gebiet des ganzen Großherzogtums Hessen zum Zwecke der Festsetzung dieser Preise zusammengefaßt werden soll. Für die Festsetzung der Preise soll die Hessische Landesgemüsestelle in Mainz zuständig sein. Demgemäß setzen wir nunmehr die nachfolgenden Höchstpreise für Gemüse fest:

Verzeichnis der Gemüsehöchstpreise:

	Erzeugerhöchstpreis nebst Unkosten per Pfund	Großhandel- höchstpreis per Pfund	Kleinverkauf- höchstpreis per Pfund
1. Spargel			
1. Sorte	63 Pfg.	77 Pfg.	85 Pfg.
2.	32 "	42 "	50 "
2. Rhabarber	10 "	13 "	18 "
3. Erbsen	25 "	27 "	35 "
4. Zuckerschoten	30 "	32 "	40 "
5. Stangenbohnen	25 "	28 "	35 "
Buschbohnen	20 "	23 "	30 "
Puffbohnen	20 "	23 "	30 "
6. Martruben	7 "	9 "	12 "
7. Karotten			
(v. 10. 8. ab)	24 "	26 "	30 "
(v. 1. 8. bis 1. 9.)	15 "	17 "	20 "
8. Gelberüben, Mohrrüben, Möhren ohne Kraut, bis 31. Aug.	12 "	13 "	18 "
9. Kohlrabi			
(v. 20. 6. ab)	20 "	22 "	25 "
(v. 20. 7. ab)	15 "	17 "	20 "
10. Frischweißkohl			
(v. 15. 7. ab)	15 "	17 "	20 "
(v. 1. 9. bis 20. 9.)	10 "	12 "	15 "
11. Winterkopsalat			
Sommerkopsalat	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
Sommerkopsalat	5 "	6 "	8 "
12. Römischkohl	15 "	17 "	20 "
13. Spinat ab 20. 5.	15 "	17 "	20 "
14. Tomaten	30 "	33 "	38 "
15. Frühwirsing	20 "	22 "	25 "
16. Frührotkraut	20 "	22 "	25 "
17. Blumenkohl je nach Größe bis 1.20 M.			
per Stück	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
per Pfund	20 Pfg.	22 Pfg.	26 Pfg.
18. Endivien	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
19. Steckrüben	20 Pfg.	22 Pfg.	26 Pfg.

Die Preise verstehen sich nur für marktfähige Ware erster Qualität.

Zwischenhandlungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 bestraft.

Mainz, den 18. Mai 1917.

Hessische Landesgemüsestelle in Mainz. Verwaltungsabteilung.
ges. Bes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Döcker.

Betr.: Den Handel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten; hier: Schlussscheine.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Bekanntmachung

betreffend Schlussscheine bei der Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten.

1. § 10 der Verordnung vom 3. April 1917 lautet:

Bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlräben, Mören, Karotten, rote Rüben (rote Beete), Möhren, Pastinaken, Fenchel, Erbsen, Bohnen, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Birnfischen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler, oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen anzufertigen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussscheines muß der Erwerber mit der Veräußerung bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beamtinnen der Reichsstelle, der Preisprüfstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlussscheines bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlussschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlussscheines bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten ankauft.

2. Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Mai 1917 in Kraft. Von diesem Tage an sind demnach bei jeder Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten an Großhändler oder Kleinhändler, ausgenommen allein die Veräußerung durch Erzeuger an Händler im Umherziehen und ausgenommen die Veräußerung oder Uebergabe an eine Sammelstelle, zwei Schlussscheine auszustellen. Je einen dieser Scheine hat der Veräußerer und der Erwerber aufzu bewahren.

3. Großhändler erhalten die Schlussscheine in weißer Farbe und Sammelstellenleiter für die Weitergabe von Gemüse usw. solche in hellroter Farbe in Bänden von je 200 Scheinen für den Preis von 3 Mark durch die Großh. Kreisämter und die Hessische Landesgemüsestelle in Mainz.

In allen anderen Fällen sind grüne, lose Schlussscheine zu verwenden, die die Beteiligten sich selbst zu beschaffen haben. Muster dieser grünen Scheine können von den Großh. Kreisämtern und von der Landesgemüsestelle bezogen werden.

4. § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 lautet: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlussscheinen zuwiderhandelt.

5. Durch den Schlussscheinzwang, mit welchem der Gang der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher verfolgt werden kann, soll eine Kontrolle der getroffenen Preisregelung ermöglicht werden. Die im Gesetz gegebenen Ueberwachungs mittel werden mit aller Schärfe in Anwendung gebracht werden, und die mit der Ueberwachung betrauten Organe werden durch Nachfrage bei Verbrauchern und durch Einsicht der Schlussscheine etwaige Ueberschreitungen der Preise feststellen und Verletzungen zur Strafe bringen. Bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Großhändlers wird die Genehmigung zum Großhandel widerrufen, bei Kleinhändlern und erstmaliger Ermahnung die Schließung des Betriebs bewirkt werden.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Döcker.

Nachstehende Ortslagung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Ortslagung über die Benutzung der Viehwagen der Gemeinde Dausen.

Ortslagung.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1917 zu Nr. M. d. N. 8533 und unter Zustimmung des Kreisvorstandes des Kreises Gießen und der Gemeindevertretung

der Gemeinde Dausen wird wegen Benutzung der Viehwage zu Dausen auf Grund des Art. 15 der Landgemeindeordnung bestimmt:

§ 1. Alle zur Verwiegung gebrachten Gegenstände müssen durch einen verpflichteten Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter gewogen werden. Außer diesen hat niemand das Recht, auf der Wage zu wiegen.

§ 2. Der Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter haben der ihnen zugehenden Aufforderung zum Wiegen im Falle rechtzeitiger Benachrichtigung alsbald Folge zu leisten.

§ 3. Die Aufforderung hat von den Beteiligten unmittelbar an den Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter zu geschehen; entsprechen diese der Aufforderung nicht, so ist Beschwerde an die Großh. Bürgermeisterei zu richten, welche den Wiegenmeister bzw. Stellvertreter zum Wiegen anhalten und nötigenfalls Großh. Kreisamt Anzeige erhalten wird.

§ 4. Der Wiegenmeister bzw. Stellvertreter haben über die von ihnen besorgten Geschäfte ein Tagebuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Ordnungsziffern anzugeben sind:

- a) der Ort des Wiegegeschäfts,
- b) der Name des Verkäufers und Käufers,
- c) Datum der Verwiegung,
- d) die Art der gewogenen Gegenstände,
- e) das Gewicht der gewogenen Gegenstände,
- f) der Verkaufspreis für den Zentner, insofern Verkäufer oder Käufer denselben angeben, wozu sie jedoch nicht gezwungen sind,
- g) der Betrag der erhobenen Wiegegebühren.

§ 5. Der Wiegenmeister hat dem Käufer oder Verkäufer kostenfrei einen dem Eintrag im Tagebuch gleichlautenden Wiegeschein auszustellen, aus dem sowohl das Gesamtgewicht der einzelnen verwogenen Gegenstände, als auch der erhobene Gebührentbetrag zu ersehen ist.

§ 6. Am Schlusse eines jeden halben Jahres hat der Wiegenmeister das Tagebuch abzuschließen, sodann einen Auszug aus dem Tagebuch über die im verfloffenen halben Jahr verwogenen Gegenstände zu fertigen, woraus sowohl das Gewicht der verwogenen Gegenstände, als auch die erhobenen Gebühren ersichtlich sind. Diesen Auszug hat er in beglaubigter Form der Bürgermeisterei einzureichen. Die erhobenen Wiegegebühren werden dem Gemeindevorstand in Empfangnahme angewiesen und müssen von dem Wiegenmeister auf Anfordern an die Gemeindekasse entrichtet werden.

§ 7. Der Wiegenmeister und dessen Stellvertreter werden von dem Ortsvorstand auf Widerruf ernannt und von Großh. Kreisamt verpflichtet; dieselben unterliegen als Gemeindebeamte den für solche geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 8. Vorstehende Ortsatzung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Dausen, den 20. Mai 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Dausen.
Müller.

Gebührentarif

gemäß Art. 187 der Landgemeindeordnung, genehmigt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. S. 8533 vom 9. Mai 1917.

- A) Vergütung für die Tätigkeit des Wiegenmeisters:
 - 1. für Kleinvieh (Schweine, Schafe, Kälber) von jedem Stück 10 Pfg.
 - 2. für Großvieh (Ochsen, Kühe, Rinder über 4 Zentner lebend Gewicht) für jedes Stück 15 Pfg.
 - 3. für jeden anderen zur Verwiegung kommenden Gegenstand, als Frucht, Kartoffeln usw. bis zu 3 Zentner 10 Pfg. für jeden weiteren Zentner 2 Pfg.
- B) Gebühren:
 - 1. für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Kälber) 15 Pfg.
 - 2. für Großvieh (Ochsen, Kühe und Rinder über 4 Zentner lebend Gewicht) für jedes Stück 30 Pfg.
 - 3. für jeden anderen zur Verwiegung kommenden Gegenstand als Frucht, Kartoffeln usw. bis zu 3 Zentner 15 Pfg. für jeden weiteren Zentner 5 Pfg.

Bekanntmachung.

Vorstehende Ortsatzung wird veröffentlicht. Gießen, 24. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

Ortsatzung.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1917 zu Nr. M. d. S. 8532 und unter Zustimmung des Kreisamts des Kreises Gießen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Taubringen wird wegen Benutzung der Viehwage zu Taubringen auf Grund des Art. 15 der Landgemeindeordnung bestimmt:

§ 1. Alle zur Verwiegung gebrachten Gegenstände müssen durch einen verpflichteten Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter gewogen werden. Außer diesen hat niemand das Recht, auf der Wage zu wiegen.

§ 2. Der Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter haben der ihnen zugehenden Aufforderung zum Wiegen bei rechtzeitiger Benachrichtigung bald Folge zu leisten.

Die Aufforderung hat von den Beteiligten unmittelbar an den Wiegenmeister und nötigenfalls dessen Stellvertreter zu geschehen. Entspricht derselbe der Aufforderung nicht, so ist Beschwerde an die Großh. Bürgermeisterei zu richten, welche denselben zum Wiegen anhalten und nötigenfalls Großh. Kreisamt Anzeige erstattet wird.

§ 3. Der Wiegenmeister bzw. Stellvertreter haben über die von ihnen besorgten Geschäfte ein Tagebuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Ordnungsziffern anzugeben sind:

- a) der Ort des Wiegegeschäfts,
- b) der Name des Verkäufers und Käufers,
- c) Datum der Verwiegung,
- d) die Art der gewogenen Gegenstände,
- e) das Gewicht der gewogenen Gegenstände,
- f) der Betrag der erhobenen Wiegegebühren,
- g) der Verkaufspreis, insofern Verkäufer oder Käufer ihn angeben, wozu sie jedoch nicht verpflichtet sind.

§ 4. Der Wiegenmeister hat dem Käufer oder Verkäufer einen dem Eintrag im Tagebuch gleichlautenden Wiegeschein auszustellen, aus dem sowohl das Gesamtgewicht der einzelnen verwogenen Gegenstände, als auch der erhobene Gebührentbetrag zu ersehen ist.

§ 5. Sogleich nach stattgehabter Verwiegung sind die Wiegegebühren an den Wiegenmeister zu entrichten.

§ 6. Am Schlusse eines jeden halben Jahres hat der Wiegenmeister das Tagebuch abzuschließen, sodann einen Auszug aus dem Tagebuch über die im verfloffenen Halbjahr verwogenen Gegenstände zu fertigen, woraus sowohl das Gewicht der verwogenen Gegenstände, als auch die erhobenen Gebühren ersichtlich sind. Diesen Auszug hat er in beglaubigter Form der Bürgermeisterei einzureichen. Die erhobenen Wiegegebühren werden alsdann dem Gemeindevorstand in Empfangnahme angewiesen und müssen von dem Wiegenmeister auf Anfordern an die Gemeindekasse entrichtet werden.

§ 7. Der Wiegenmeister hat die Wage in reinlichstem Zustand zu halten.

§ 8. Der Wiegenmeister und dessen Stellvertreter werden von dem Ortsvorstand auf Widerruf ernannt und vom Großh. Kreisamt verpflichtet; dieselben unterliegen als Gemeindebeamte den für solche geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 9. Vorstehende Ortsatzung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Taubringen, den 21. Mai 1917.

Großherzogliche Bürgermeisterei Taubringen.
Walter.

Gebührentarif

gemäß Art. 187 der Landgemeindeordnung, genehmigt durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. S. 8532 vom 9. Mai 1917.

- A) Vergütung für die Tätigkeit des Wiegenmeisters in jedem einzelnen Falle:
 - 1. für 1 Stück Kleinvieh 10 Pfg.
 - 2. für 1 Stück Großvieh 15 Pfg.
 - 3. für Naturalien für den Zentner 5 Pfg.
- B) Gebühren:
 - 1. für Großvieh (Ochsen, Rinder und Kühe) für jedes Stück 25 Pfg.
 - 2. für Kleinvieh (Schweine, Schafe und Kälber) für jedes Stück 15 Pfg.
 - 3. für Naturalien, als Frucht, Kartoffeln, Obst usw. für jeden Zentner 5 Pfg., wobei bis zu 150 Pfund für einen Zentner, über 150 Pfund für zwei Zentner usw. gerechnet werden.

Betr.: Sachbeschädigungen durch Schulkinder.

An die Schulkinder des Kreises.

Von verschiedenen Seiten gehen uns Klagen zu, daß die Beschädigung oder Zerstörung von privatem und öffentlichem Eigentum durch Schulkinder und der Schule Entschädigung in letzter Zeit zugenommen hat. Sogar Waldbrände sind wiederholt durch Jugendliche veranlaßt worden.

Wir weisen Sie an, die Schüler unter Androhung strenger Strafen vor Eigentumsbeschädigung jeder Art, insbesondere der Zerstörung der Einrichtungen der Ueberlandanlage und des Eigentums der Wander- und Verschönerungsvereine, ferner vor Feld- und Viehdiebstahl und der Anlegung von Waldbränden durch die Schüler nachdrücklich zu warnen und diese Verwarnungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Gießen, den 22. Mai 1917.

Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.
J. B. Demmerde.